

## Versteigerungsbedingungen

### V1. Versteigerung

V1.1 VAN HAM Kunstauktionen GmbH & Co. KG (nachfolgend VAN HAM) versteigert in einer öffentlichen Versteigerung gemäß §§ 474 Abs. 1 Satz 2, 383 Abs. 3 Satz 1 BGB als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Auftraggeber, die unbe-nannt bleiben.

V1.2 Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Dabei haften die Kunden für von ihnen verursachte Schäden an den ausgestell-ten Objekten.

### V2. Beschaffenheit, Gewährleistung

V2.1 Die zur Versteigerung gelangenden und im Rahmen der Vorbesichtigung prüfbar und zu besichtigenden Gegenstände sind ausnahmslos gebraucht. Sie haben einen ihrem Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Erhaltungszustand. Beanstandungen des Erhaltungszustandes werden im Katalog nur erwähnt, wenn sie nach Auffassung von VAN HAM den optischen Gesamteindruck des Gegenstandes maßgeblich beeinträchtigen. Das Fehlen von Angaben zum Erhaltungszustand hat damit keinerlei Erklärungs-wirkung und begründet insbesondere keine Garantie oder Beschaf-fenheitsvereinbarung im kaufrechtlichen Sinne. Kunden können einen Zustandsbericht für jeden Gegenstand vor der Auktion an-fordern. Dieser Bericht, mündlich oder in Schriftform, enthält keine abweichende Individualabrede und bringt lediglich eine subjektive Einschätzung von VAN HAM zum Ausdruck. Die Angaben im Zustandsbericht werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Sie sind keine Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen und dienen ausschließlich der unverbindlichen Information. Gleiches gilt für Auskünfte jedweder Art, sei es mündlich oder schriftlich. In allen Fällen ist der tatsächliche Erhaltungszustand des Gegenstands zum Zeitpunkt seines Zuschlages die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 434ff BGB). Der Gegen-stand wird verkauft, wie er zum Zeitpunkt der Versteigerung steht und liegt.

V2.2 Alle Angaben im Katalog beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Drucklegung veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wird zusätzlich ein Internet-Katalog erstellt, sind dennoch die Angaben der gedruckten Fassung maßgeblich; nur in den Fällen, in denen kein gedruckter Katalog vorliegt, die Gegenstände im Rahmen einer sog. stillen Auktion versteigert werden, ist der Internetkatalog maßgeblich. VAN HAM behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Gegenstände zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt durch schriftlichen Aushang am Ort der Versteigerung und/ oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Verstei-gerung des einzelnen Gegenstandes. Die berichtigten Angaben treten an die Stelle der Katalogbeschreibung.

V2.3 Unabhängig von der Regelung unter Ziffer V2.1 sind Teil der mit dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit nur diejenigen Katalogangaben, die sich auf die Urheberschaft des Gegenstandes beziehen. Eine besondere Garantie, aus der sich darüberhinaus-gehende Rechte (§§443, 477 BGB) ergeben, wird von VAN HAM nicht übernommen. Weitere Beschaffenheitsmerkmale als die Urheberschaft des Gegenstandes sind auch dann nicht vertraglich vereinbart, wenn der Gegenstand aus Gründen der Werbung herausgestellt wird. Der Katalog enthält insoweit nur Angaben und Beschreibungen, ohne dass damit eine Beschaffenheit vereinbart wird. Das gleiche gilt für die im Katalog befindlichen Abbildungen. Diese Abbildungen dienen dem Zweck, dem Interessenten eine Vor-stellung von dem Gegenstand zu geben; sie sind weder Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie für die Be-schaffenheit. Im Rahmen der Auktion werden ausschließlich die jeweiligen Gegenstände, nicht jedoch die Rahmen, Passepartouts sowie Bildlängs versteigert. Für Teile, die kein Bestandteil des verstei-gerten Gegenstandes sind, übernimmt VAN HAM keine Haftung.

V2.4 Eine Haftung von VAN HAM wegen etwaiger Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern VAN HAM seine Sorgfalt-pflichten erfüllt hat. Die Haftung für Leben, Körper- und Gesund-heitsschäden bleibt davon unberührt.

V2.5 Weist der Käufer jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Gegenstandes nach, dass Katalogangaben über die Urheberschaft des Gegenstandes unrichtig sind und nicht mit der anerkannten Meinung der Experten am Tag der Drucklegung übereinstimmen, verpflichtet sich VAN HAM unabhängig von Ziffer V2.4, seine Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Im Falle der erfolgreichen Inanspruchnahme des Auftraggebers erstattet VAN HAM dem Erwerber das von dem Auftraggeber selbst tatsächlich Erlangte bis maximal zur Höhe des gesamten Kaufpreises. Darüber hinaus verpflichtet sich VAN HAM für die Dauer von einem Jahr bei erwiesener Unechtheit zur Rückgabe der vollständigen Kommission. Voraussetzung ist jeweils, dass keine Ansprüche Dritter an dem Gegenstand bestehen und der Gegenstand am Sitz von VAN HAM in Köln in unverändertem Zustand zurückgegeben wird. Der Unrichtigkeitsnachweis gilt u.a. als geführt, wenn ein international anerkannter Experte für den im Katalog angegebenen Urheber die Aufnahme des Gegenstandes in das von ihm erstellte Werkverzeichnis („Catalogue Raisonné“) verweigert.

V2.6 Schadensersatzansprüche gegen VAN HAM wegen Rechts- und Sachmängeln sowie aus sonstigen Rechtsgründen (inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, entgangenen Gewinn sowie Ersatz von Gutachterkosten) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von VAN HAM oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch VAN HAM beruhen.

V2.7 VAN HAM haftet nicht auf Schadensersatz (inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, entgangenen Gewinn oder dem Ersatz

von Gutachterkosten) im Falle einfacher Fahrlässigkeit sowohl eigener als auch seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesent-lich sind die Verpflichtung zur Übergabe des Gegenstandes nach Eingang des vollständigen Verkaufspreises in dem Zustand in dem der Gegenstand zum Zeitpunkt der Versteigerung war, Angaben über die Urheberschaft des Gegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben des Kunden oder dessen Personal bezwecken. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von VAN HAM begrenzt auf den Ersatz des ver-tragstypischen, vorhersehbaren Schadens, pro schadensverursachendem Ereignis bis zu einer Höhe von maximal dem Doppelten der vom Kunden für den Gegenstand, auf den sich die verletzte Vertragspflicht bezieht, zu zahlenden Vergütung. Insbesondere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

V2.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkun-gen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzli-chen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von VAN HAM.

V2.9 Die Einschränkungen der Ziffern V2.6 und V2.7 gelten nicht für die Haftung von VAN HAM wegen vorsätzlichen Verhal-tens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

V2.10 Alle Ansprüche gegen VAN HAM verjähren ein Jahr nach Übergabe des zugeschlagenen Gegenstandes, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen Rechtsverletzung beruhen oder gesetzlich unabdingbare, längere Verjährungsfristen vorgegeben sind.

### V3. Durchführung der Versteigerung, Gebote

V3.1 Die im Katalog angegebenen Schätzpreise sind keine Mindest- oder Höchstpreise, sondern dienen nur als Anhaltspunkt für den Verkehrswert der Gegenstände ohne Gewähr für die Rich-tigkeit. Andere Währungsangaben dienen lediglich der Information und sind unverbindlich. Gegenstände von geringem Wert können als Konvolute außerhalb des Katalogs versteigert werden.

V3.2 VAN HAM behält sich das Recht vor, während der Verstei-gerung Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

V3.3 Von Kunden, die VAN HAM noch unbekannt sind, benö-tigt VAN HAM spätestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion eine schriftliche Anmeldung mit gültigem Personaldokument mit aktu-eller Meldeadresse. Ist der Käufer eine Gesellschaft, Körperschaft, Stiftung oder sonstige juristische Vereinigungen benötigen wir zusätzlich einen aktuellen und gültigen Unternehmensnachweis (z.B. Handelsregisterauszug). VAN HAM behält sich das Recht vor, eine zeitnahe Bankauskunft, Referenzen oder ein Bardepot für die Zulassung zur Auktion anzufordern.

V3.4 Jeder Kunde erhält nach Vorlage eines gültigen Personal-dokuments mit aktueller Meldeadresse und Zulassung zur Auktion von VAN HAM eine Bieternummer. Nur unter dieser Nummer abge-gebene Gebote werden auf der Auktion berücksichtigt.

V3.5 Alle Gebote gelten als vom Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben. Will ein Kunde Gebote im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies 24 Stunden vor Versteigerungsbeginn unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht einschließlich dessen Identifikationsnachweis mitzuteilen. Andernfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem bietenden Kunden zustande.

V3.6 Bietet der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Dritter auf selbst eingelieferte Ware und erhält den Zuschlag, so ist er jedem anderen Kunden gleichgestellt. Für den selbst bietenden Auftraggeber gelten die Bestimmungen der Versteigerungsbedin-gungen daher gleichermaßen.

V3.7 VAN HAM kann für den Auftraggeber bis zu einem Betrag unterhalb des Limits auf dessen eingeliefertes Los bieten, ohne dies offenzulegen und unabhängig davon, ob anderweitige Gebote abgegeben werden oder nicht.

V3.8 Der Preis bei Aufruf wird von VAN HAM festgelegt; ge-steigert wird im Regelfall um maximal 10 % des vorangegangenen Gebotes in Euro. Gebote können persönlich im Auktionssaal sowie bei Abwesenheit schriftlich, telefonisch oder mittels Internet über den Online-Katalog auf der Homepage von VAN HAM oder einer von VAN HAM zugelassenen Plattform abgegeben werden.

V3.9 Für die im gedruckten Katalog aufgeführten Katalognum-mern, welche mit „+“ gekennzeichnet sind, gelten die Bestimmun-gen der sog. „Stillen Auktion“ (vgl. Ziffer V11).

V3.10 Alle Gebote beziehen sich auf den sog. Hammerpreis (das Höchstgebot, das erfolgreich von uns zugeschlagen wurde) und erhöhen sich um das Aufgeld, Umsatzsteuer sowie ggf. Folgerecht und Zollumlage. Bei gleich hohen Geboten, unabhängig ob im Auktionssaal, telefonisch, schriftlich oder per Internet abgegeben, entscheidet das Los. Schriftliche Gebote oder Gebote per Internet werden von VAN HAM nur mit dem Betrag in Anspruch genom-men, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten.

V3.11 Gebote in Abwesenheit werden in der Regel zugelassen, wenn diese mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung bei VAN HAM eingehen und, sofern erforderlich, die weiteren Informationen gemäß Ziffer V3.5 vorliegen. Das Gebot muss

den Gegenstand unter Aufführung von Katalognummer und Katalogbezeichnung benennen. Im Zweifel ist die Katalognum-mer maßgeblich; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit ist ein zusätzlicher und kostenloser Service von VAN HAM, daher kann keine Zusicherung für deren Ausführung bzw. fehlerfreie Durchführung gegeben werden. Dies gilt nicht, soweit VAN HAM einen Fehler wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die in Abwesenheit abgegebenen Gebote sind den unter Anwesenden in der Versteigerung abgegebenen Geboten bei Zuschlag gleich-gestellt.

V3.12 Das schriftliche Gebot muss vom bietenden Kunden unterzeichnet sein. Bei schriftlichen Geboten beauftragt der Kunde VAN HAM, für ihn Gebote abzugeben.

V3.13 Bei Schätzpreisen ab € 500,00 können telefonische Gebote abgegeben werden. Hierbei wird ein im Saal anwesender Telefonist beauftragt, nach Anweisung des am Telefon anwesenden Kunden, Gebote abzugeben. Telefonische Gebote können von VAN HAM aufgezeichnet werden. Mit dem Antrag zum telefo-nischen Bieten erklärt sich der Kunde mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden. VAN HAM haftet nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung von Telekommuni-kationsverbindungen oder Übermittlungsfehler.

V3.14 Für die aktive Teilnahme an der Versteigerung über das Internet ist eine Registrierung sowie eine anschließende Freischal-tung durch VAN HAM erforderlich.

Internet-Gebote können sowohl als sog. „Vor-Gebote“ vor Beginn einer Versteigerung als auch als sog. „Live-Gebote“ während einer im Internet live übertragenen Versteigerung sowie als sog. „Nach-Gebote“ nach Beendigung der Versteigerung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen abgegeben werden. Gebote, die bei VAN HAM während einer laufenden Versteigerung via Internet ein-gehen, werden im Rahmen der laufenden Versteigerung nur dann berücksichtigt, wenn es sich um eine live im Internet übertragene Versteigerung handelt. Im Übrigen sind Internet-Gebote nur dann zulässig, wenn der Kunde von VAN HAM zum Bieten über das In-ternet durch Zusendung eines Benutzernamens und eines Passwor-tes zugelassen worden ist. Internet-Gebote sind nur dann gültig, wenn sie durch den Benutzernamen und das Passwort zweifelsfrei dem Kunden zuzuordnen sind. Die über das Internet übertragenen Gebote werden elektronisch protokolliert. Die Richtigkeit der Protokolle wird vom Kunden anerkannt, dem jedoch der Nachweis ihrer Unrichtigkeit offensteht. Live-Gebote werden wie Gebote aus dem Versteigerungssaal berücksichtigt. Auch bei Internet-Geboten haftet VAN HAM nicht für das Zustandekommen der technischen Verbindung oder für Übertragungsfehler.

V3.15 Der Nachverkauf ist Teil der Versteigerung. Bei Nachgebo-ten kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn VAN HAM das Gebot annimmt.

V3.16 Das Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträ- gen findet auf Schrift-, Telefon- und Internetgebote keine Anwen-dung, sofern die Versteigerung nicht im Rahmen einer sog. stillen Auktion erfolgt. Die Widerrufsbelehrung finden Sie am Ende der vorliegenden Versteigerungsbedingungen.

### V4. Zuschlag

V4.1 Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Mit dem Zuschlag kommt zwischen VAN HAM und dem Kunden, dem der Zuschlag erteilt wird, ein Kaufvertrag zustande. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht nicht. VAN HAM kann den Zuschlag deshalb verweigern oder unter Vor-behalt erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Kunde VAN HAM nicht bekannt ist oder der Kunde nicht spätestens bis zum Beginn der Versteigerung Sicherheit in Form von Bankauskünften oder Garantien geleistet hat.

V4.2 Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegan-gene Gebot wirksam. Wenn mehrere Personen das gleiche Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. VAN HAM kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sache erneut ausrufen, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn der höchstbietende Kunde sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Wenn trotz abgege-benen Gebots ein Zuschlag nicht erteilt wird, haftet VAN HAM dem jeweiligen Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einem unter Vorbehalt erteilten Zuschlag bleibt der jeweilige Kunde einen Monat an sein Gebot gebunden. Ein unter Vorbehalt erteilter Zuschlag wird nur wirksam, wenn VAN HAM das Gebot innerhalb eines Monats nach dem Tag der Versteigerung schriftlich bestätigt.

### V5. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz

V5.1 Soweit VAN HAM nach dem Geldwäschegesetz (nachfol-gend GWG) zur Identifizierung des Kunden und/oder eines hinter dem Kunden stehenden wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet ist, sind Kunden zur Mitwirkung bei dieser Identifizierung verpflichtet. Insbesondere müssen Kunden VAN HAM die zur Identifizierung des Kunden und/oder eines hinter dem Kunden stehenden wirtschaft-lich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich schriftlich oder in Textform gegenüber VAN HAM anzeigen. Als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GWG gelten (i) natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder (ii) die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

## Auftragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nicht explizit etwas Abweichendes vereinbart ist, für alle Versteigerungen von Gegenständen des Auftraggebers durch die VAN HAM Kunstauktionen GmbH & Co. KG (nachstehend VAN HAM).

### A1. Auftrag

A1.1 VAN HAM handelt als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf der Grundlage der vorliegenden Auftragsbedingungen sowie der aktuellen Versteigerungsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

A1.2 VAN HAM wird beauftragt, die im Versteigerungs- und Verkaufsauftrag schriftlich aufgeführten Gegenstände zu versteigern oder im Falle einer reinen Internetauktion zu verkaufen, bzw. die vom Auftraggeber eingelierten Gegenstände nach näherer Maßgabe des Auftraggebers zu begutachten oder zu restaurieren.

A1.3 VAN HAM hat das Recht, einzelne oder alle eingelierten Gegenstände in einer anderen als der vereinbarten Auktion anzubieten (etwa wegen eines besonderen Schwerpunktes an Gegenständen, wegen einer besonderen Epoche, etc.), wenn VAN HAM dies im Hinblick auf eine möglichst erfolgreiche Versteigerung sinnvoll erscheint. Dieses gilt auch für die Entscheidung, ob ein Gegenstand in einer selbst oder von einem Dritten organisierten Internetauktion (vgl. Ziffer A13.) oder einer sog. stillen Auktion angeboten wird, bei der die Gebote ausschließlich schriftlich, bis 24 Stunden vor der Auktion, eingehen müssen, und das höchste schriftliche Gebot entscheidet (vgl. Ziffer V11 Versteigerungsbedingungen). Für den Fall, dass VAN HAM den Auktionstermin bzw. die Auktionsart ändern will, wird VAN HAM dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Auktionstermin oder vor dem geänderten Termin, wenn dieser zeitlich früher als der vereinbarte Auktionstermin liegt, schriftlich anzeigen, welche Gegenstände nunmehr in welcher Auktion zu welchem Auktionstermin versteigert werden sollen. Ist der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden, so hat er dem geänderten Termin oder der geänderten Auktionsart unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich zu widersprechen. VAN HAM wird den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Im Falle eines fristgemäßen Widerspruchs werden der oder die vom Widerspruch betroffenen Gegenstände in der ursprünglich vereinbarten Auktion angeboten.

A1.4 VAN HAM behält sich das Recht vor, während der Versteigerung Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen, wenn VAN HAM dies im Hinblick auf eine möglichst erfolgreiche Versteigerung sinnvoll erscheint.

A1.5 Soweit zwischen VAN HAM und dem Auftraggeber vereinbart, ist VAN HAM berechtigt, im Rahmen seines Kommissionsauftrags einen Dritten als Unterkommissionär im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Diesbezüglich gelten die vorliegenden Auftragsbedingungen entsprechend.

A1.6 Der Einlieferer bestätigt, dass er die Voraussetzungen für die Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG erfüllt. Versäumt es der Einlieferer den Versteigerer darüber zu informieren, dass er keine der Voraussetzungen erfüllt, so übernimmt er die Kosten für nötige Korrektur an Rechnungen und Abrechnungen.

### A2. Haftung und Pflichten des Auftraggebers

A2.1 Die Gegenstände sind VAN HAM auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers rechtzeitig anzuliefern und gegebenenfalls wieder abzuholen. Die Kosten des Transportes, der Transportversicherung, die etwa entstehenden Abfertigungskosten des Speditors usw. trägt der Auftraggeber. Die Aufbewahrung von Emballagen ist nicht möglich. Bei Einlieferungen aus Drittländern ist der Auftraggeber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zollabfertigung zu sorgen, sofern er nicht VAN HAM mit der Abwicklung der Einfuhr beauftragt hat. Zölle und Abfertigungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Einfuhrumsatzsteuer kann nach Maßgabe des geltenden Umsatzsteuerrechts erstattet werden, wenn VAN HAM diese als Vorsteuer geltend machen kann. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände unverkauft bleiben. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die eingelierten Gegenstände vor der Versteigerung zur Vorbesichtigung an verschiedenen Orten ausgestellt werden.

A2.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ihn sämtliche Mitteilungen und Aufforderungen von VAN HAM erreichen. Der Auftraggeber hat insbesondere jede Änderung seiner Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc. unverzüglich VAN HAM mitzuteilen.

A2.3 Wird der Vertrag vor der Versteigerung beendet (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Aufhebung), so hat der Auftraggeber VAN HAM neben den Barauslagen auch die Provision, die auf Seiten des Auftraggebers angefallen wäre – berechnet nach dem vereinbarten Limit oder mangels eines solchen nach der Hälfte des Schätzwertes als pauschalierten Schaden – zu ersetzen, soweit der Auftraggeber den Grund für diese vorzeitige Beendigung zu vertreten hat. VAN HAM bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich des Nachweises, dass VAN HAM ein Schaden überhaupt nicht oder ein solcher in geringerer Höhe entstanden ist.

A2.4 Nimmt der Auftraggeber, ohne hierzu berechtigt zu sein, einen Gegenstand aus einer Auktion oder verhindert der Auftraggeber in sonstiger Weise die Versteigerung, insbesondere durch verspätete Lieferung der Gegenstände oder die verspätete Beibringung von für die Versteigerung wesentliche Auskünfte und Nachweise, so hat der Auftraggeber VAN HAM neben den Barauslagen auch die Provision, die auf Seiten des Auftraggebers angefallen wäre – berechnet nach dem vereinbarten Limit oder mangels eines solchen nach der Hälfte des Schätzwertes als pauschalierten Schaden – zu ersetzen. VAN HAM bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich des

Nachweises, dass VAN HAM ein Schaden überhaupt nicht oder ein solcher in geringerer Höhe entstanden ist.

### A3. Zusicherungen und Abwicklung bei Sach- und Rechtsmängeln sowie aus anderen Gründen

A3.1 Der Auftraggeber versichert, verfügungsberechtigter Eigentümer der eingelierten Gegenstände oder ermächtigt zu sein, für den verfügungsberechtigten Eigentümer zu handeln. Er haftet für Sach- und Rechtsmängel des Gegenstandes und dafür, dass der Gegenstand nicht mit Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Pfandrechten belastet ist oder zur Sicherheit an Dritte übereignet wurde. Auf Verlangen von VAN HAM ist der Auftraggeber verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis, wie z. B. eine Originalvollmacht des verfügungsberechtigten Eigentümers, vorzulegen. Der Auftraggeber versichert ferner, bis zur vollständigen Abwicklung der in der Auktion geschlossenen Kaufverträge nicht über den eingelierten Gegenstand/die eingelierten Gegenstände zu verfügen.

A3.2 Der Auftraggeber versichert, alle Angaben über den Gegenstand, vor allem bezüglich werbildender Eigenschaften des Gegenstandes, wie Künstler, Technik, Signatur, Alter oder Provenienz vollständig und zutreffend gemacht zu haben; er steht für die Richtigkeit seiner Angaben ein. Der Auftraggeber haftet VAN HAM in entsprechender Anwendung der kaufrechtlichen Bestimmungen (§§ 434 ff. BGB) für alle Sach- und Rechtsmängel. Ergänzend wird auf Ziffer V2.5 der Versteigerungsbedingungen verwiesen. Der Versteigerungsauftrag einschließlich ggf. weiterer Beschaffensvereinbarungen in Textform (§ 126b BGB) sowie ergänzend, soweit diese vom Auftraggeber genehmigt wurden, die Katalogbeschreibung einschließlich etwaiger nachträglicher, von den Parteien einvernehmlich vorgenommenen Ergänzungen oder Korrekturen, legen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und VAN HAM die Beschaffenheit des Gegenstandes fest. Eine Katalogbeschreibung gilt von dem Auftraggeber als genehmigt, wenn dem Auftraggeber der Katalog von VAN HAM übermittelt wurde und der Kunde der darin enthaltenen Beschreibung des Gegenstandes nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Katalogs schriftlich widersprochen hat. VAN HAM wird den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Im Falle eines nicht fristgemäßen Widerspruchs gilt die Katalogbeschreibung für die Beschaffenheit des Gegenstandes als maßgeblich. Der Auftraggeber versichert weiter, bei einer Ein- bzw. Ausfuhr des Gegenstandes die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere Steuern oder Zölle geleistet zu haben. Bei Gegenständen mit beweglichen Teilen oder technischen Funktionen versichert der Auftraggeber, dass sich die vorhandenen Bauteile (z. B. mechanische und elektrische) in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

A3.3 Sollten hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Angaben nach Ziffer A3.2 des Auftraggebers Zweifel bestehen oder VAN HAM Mängel an den eingelierten Gegenständen entdecken, so ist VAN HAM berechtigt, die Versteigerung des betreffenden Gegenstandes entfallen zu lassen oder die Auftragsausführung bis zum nächstmöglichen Termin zurückzustellen. Hält VAN HAM für die Erstellung ordnungsgemäßer Katalogangaben die Einholung eines Fremdgutachters oder einer Stellungnahme weiterer Experten für erforderlich, wird VAN HAM dies dem Auftraggeber bekannt geben. In diesem Fall wird der Auftraggeber in eigenem Namen einen solchen Experten beauftragen. Alternativ kann der Auftraggeber VAN HAM dazu bevollmächtigen, ein solches Gutachten bzw. eine solche Stellungnahme im Namen und im Auftrag des Auftraggebers bei einem entsprechenden Experten einzuholen. In jedem Fall trägt der Auftraggeber die mit der Beauftragung des Experten verbundenen Kosten. Darüber hinaus hat sich der Auftraggeber die Aussagen des vom Auftraggeber beauftragten Experten als eigene Angaben i.S.v. Ziffer A3.2 zuzurechnen soweit der Auftraggeber dem nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

A3.4 VAN HAM hat bis zum Zeitpunkt der Versteigerung das Recht, vom Versteigerungsvertrag zurückzutreten, wenn VAN HAM berechtigte Zweifel an den Angaben nach

- Ziffer A3.1 oder
- Ziffer A3.2

hat oder der Auftraggeber der Erstellung eines Fremdgutachters gemäß Ziffer A3.3 nicht zustimmt.

A3.5 Hat der Auftraggeber unwahre Angaben nach Ziffern A3.1 oder A3.2 gemacht und/oder Mängel verschwiegen, ist er zu einem Schadensersatz in Höhe der Barauslagen und der entgangenen Provision, die auf Seiten des Auftraggebers angefallen wäre – berechnet nach dem vereinbarten Limit oder mangels eines solchen nach der Hälfte des Schätzwertes – verpflichtet. VAN HAM bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich des Nachweises, dass VAN HAM ein Schaden überhaupt nicht oder ein solcher in geringerer Höhe entstanden ist. Die Rückgabe des Gegenstandes erfolgt erst nach Zahlung des Schadensersatzes. Dem Auftraggeber ist der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

A3.6 Hat der Käufer gemäß Ziffer V2.5 der Versteigerungsbedingungen bzw. gemäß Ziffer 8.4 der Online-Auktionsbedingungen die Rückabwicklung in begründeter Weise geltend gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gegenstand zurückzunehmen und seinerseits dem an ihn ausgezahlten Versteigerungserlös an VAN HAM zurückzuzahlen. Dies gilt nur, wenn der Käufer sein Rückabwicklungsverlangen auf Umstände stützt, die auf die Angaben des Auftraggebers nach Ziffer A3.2 zurückzuführen sind oder auf einem sonstigen Rechts- oder Sachmangel des Gegenstandes beruhen, den VAN HAM, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

A3.7 Hat VAN HAM gemäß Ziffer V5.2 der Versteigerungsbedingungen bzw. gemäß Ziffer 4.2 der Online-Auktionsbedingungen die Rückabwicklung in begründeter Weise geltend gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gegenstand zurückzunehmen und seinerseits den an ihn ausgezahlten Versteigerungserlös an VAN HAM

zurückzuzahlen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen VAN HAM wegen eines vertraglichen Rücktritts gegenüber einem Kunden gemäß Ziffer V5.2 der Versteigerungsbedingungen bzw. gemäß Ziffer 4.2 der Online-Auktionsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von VAN HAM oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von VAN HAM beruhen.

A3.8 Der Auftraggeber stellt VAN HAM frei von allen

- Minderungs-, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzforderungen eines Käufers gegen VAN HAM sowie
- VAN HAM hierdurch entstehenden Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren) und Schäden

soweit sich der Kunde hierbei auf Umstände stützt, die

- auf Angaben des Auftraggebers nach Ziffer A3.2 zurückzuführen sind oder
- auf Angaben beruhen, die dem Auftraggeber nach Ziffer A3.3 zuzurechnen sind oder
- auf einem sonstigen Rechts- oder Sachmangel des Gegenstandes beruhen, den VAN HAM, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben oder
- darauf beruhen, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem eingelierten Gegenstand gegen das Geldwäschegesetz (GwG) verstößt, oder den in A10.3 geregelten Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
- in sonstiger Weise auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhen.

Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so hat die Freistellung nach Ziffer A3.8 auf das erste Anfordern spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durch VAN HAM zu erfolgen.

A3.9 Ansprüche von VAN HAM gegenüber dem Auftraggeber verjähren zwei (2) Jahre nach dem Tag der Versteigerung. Der Auftraggeber kann demgegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

A3.10 Sollte VAN HAM ein eingeliertes Werk nach bestem Wissen und Gewissen für nicht authentisch halten, so behält sich VAN HAM vor, es zu Schutzwecken – bis zum zweifelsfreien Nachweis des Gegenteils – in die beim Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e.V. geführte „Datenbank kritischer Werke“ einzustellen.

### A4. Schätzpreise und Limite

A4.1 Die eingelierten Gegenstände werden von VAN HAM geschätzt und die Schätzpreise im Katalog angegeben. VAN HAM veröffentlicht den Katalog in geeigneter Form, die auch in einer Veröffentlichung über das Internet bestehen kann. Mit dem Auftraggeber können für Gegenstände, deren Schätzpreise € 300 Euro übersteigen, Mindestzuschlagspreise (Limite) vereinbart werden.

A4.2 Wird ein Limit nicht erreicht, kann VAN HAM den Gegenstand unter Vorbehalt zuschlagen. Von dem Vorbehalt wird der Auftraggeber unverzüglich in geeigneter Form (schriftlich, Telefax, E-Mail oder fernmündlich) in Kenntnis gesetzt. Der Auftraggeber hat nach Zugang der Mitteilung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob der Vorbehalt entfallen kann. Teilt er dies nicht fristgerecht mit, wird der Zuschlag nicht wirksam und VAN HAM ist berechtigt, den Vorbehaltzuschlag aufzuheben. Wird das Limit nicht erreicht, behandelt VAN HAM den Auftraggeber aber finanziell so, als sei das Limit erreicht worden, so ist der Zuschlag wirksam.

A4.3 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Gold- bzw. Silberobjekte im Einzelfall auch unterhalb des Materialwerts zugeschlagen werden dürfen.

### A5. Provision, Aufwendungsersatz

A5.1 Im Falle des Verkaufs erhält VAN HAM für seine Tätigkeit vom Auftraggeber eine Provision in Höhe von 15 % des Zuschlagsbetrags bzw. Verkaufspreises bei freihändigem Verkauf. Bei Positionen bis € 2.000,00 einschließlich beträgt die Provision 25 %. Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten, welche jedoch wegen Differenzbesteuerung nach § 25a UStG nicht ausgewiesen wird.

A5.2 Mit dieser Provision werden die Kosten abgedeckt für:

- Lagerung der Gegenstände,
- wissenschaftliche Bearbeitung der Objekte,
- Katalogerstellung (jedoch ohne Abbildung der Objekte) und -versand,
- Veröffentlichung im Internet
- Präsentation in der Vorbesichtigung
- Marketingmaßnahmen

durch VAN HAM.

Der Auftraggeber ist gemäß § 26 Abs. 1 UrhG bei einem Verkauf über VAN HAM zur Zahlung einer gesetzlichen Folgebildungsgebühr auf den Verkaufserlös aller Originalwerke der bildenden Kunst und eines Lichtbildwerkes an den jeweiligen Urheber bzw. dessen Nachfolger bzw. einer diesbezüglich zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigten Verwertungsgesellschaft verpflichtet, soweit der Urheber noch nicht 70 Jahre vor dem Ende des Verkaufes verstorben ist. Davon trägt der Auftraggeber einen Anteil in Form einer pauschalen, an VAN HAM zu zahlenden Umlage von:

- 1,0% auf einen Hammerpreis bis zu € 200.000,
- 0,5% für den übersteigenden Hammerpreis von € 200.001 bis € 350.000 bzw.
- 0,25% für einen weiteren Hammerpreis von € 350.001 bis € 500.000 sowie
- 0,125% für den weiter übersteigenden Hammerpreis bis zu fünf Millionen; maximal insg. € 6.250